

Pensionsinformation 2020

Pensionserhöhung zum 1. Jänner 2020



Pensionserhöhung zum 1. Jänner 2020

Die Pensionen werden abhängig vom monatlichen „Gesamtpensionseinkommen“ (brutto) erhöht:

Gesamtpensionseinkommen	Erhöhung
bis zu 1.111 €	3,6 %
über 1.111 € bis 2.500 €	Der Prozentsatz sinkt von 3,6 % auf 1,8 %.
über 2.500 € bis 5.220 €	1,8 %
über 5.220 €	94 €

Zum Gesamtpensionseinkommen zählen alle Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung (ASVG, GSVG/FSVG, BSVG), Ruhe- und Versorgungsgenüsse und „Sonderpensionen“ (z.B. für öffentliche Mandatare).

Sonderzahlungen

Zu den Pensionen für April und Oktober zahlen wir eine Sonderzahlung in Höhe der laufenden Monatspension.

Ausgleichszulage und Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus

Wir zahlen eine Ausgleichszulage, wenn Ihr Einkommen unter einem gesetzlichen Mindestbetrag, dem Richtsatz, liegt.

Ein Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus gebührt bei Vorliegen einer bestimmten Anzahl an Beitragsmonaten der Pflichtversicherung zu Ihrer Eigenpension, wenn Ihr Gesamteinkommen unter einem bestimmten Grenzbetrag liegt.

Zum Gesamteinkommen zählen Ihre Bruttopension und Ihre sonstigen Einkünfte im Nettobetrag (z.B. andere Pensionen, Erwerbseinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Zinsen und andere Kapitaleinkünfte). Auch die Einkünfte Ihres Ehepartners, mit dem Sie im gemeinsamen Haushalt leben, werden angerechnet. Bestimmte Einkünfte zählen nicht zum Gesamteinkommen, wie zum Beispiel Pflegegeld oder Familienbeihilfe.

Bitte beachten Sie

Sie sind verpflichtet, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sowie jede Änderung der Einkünfte binnen sieben Tagen zu melden. Dazu gehören Ihre Einkünfte, die Einkünfte des Ehepartners und der Kinder.

Ebenso müssen Sie jede Änderung der Familienverhältnisse und der Adresse binnen zwei Wochen melden.

Die Ausgleichszulage und der Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus gebühren nur, wenn Sie Ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben.

Ausgleichszulagenrichtsätze:

Die Richtsätze ab 1.1.2020 betragen für Bezieher von

- Alters- und Erwerbsunfähigkeitspensionen für Alleinstehende **966,65 Euro**
- für Ehepaare, die im gemeinsamen Haushalt leben **1.472,00 Euro**
- Erhöhung für jedes Kind **149,15 Euro**
- Witwen(Witwer)pensionen **966,65 Euro**
- Waisenpensionen bis 24. Lj. für Halbweisen **355,54 Euro**
- für Vollweisen **533,85 Euro**
- Waisenpensionen ab 24. Lj. für Halbweisen **631,80 Euro**
- für Vollweisen **966,65 Euro**

Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus

	Grenzwert /	max. Höhe
• Einzelrichtsatz mind. 360 Beitragsmonate*.....	1.080,00	146,94 Euro
• Einzelrichtsatz mind. 480 Beitragsmonate*.....	1.315,00	381,94 Euro
• Familienrichtsatz mind. 480 Beitragsmonate* bei einem oder beiden Partnern	1.782,00	383,03 Euro

* inkl. Kindererziehungszeiten (bis zu 60 Versicherungsmonate) und Präsenz- bzw. Zivildienstzeiten (bis zu 12 Versicherungsmonate)

Pflegegeld

Das Pflegegeld wird ab 01.01.2020 erhöht und zwölfmal jährlich ausgezahlt.

Lohnsteuer

Wir sind verpflichtet, nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes eine allfällige Lohnsteuer von Ihrer Pension abzuziehen und an das Finanzamt zu überweisen.

Wenn Sie für ein Kind Familienbeihilfe beziehen, können Sie den Familienbonus Plus beantragen.

Krankenversicherungsbeitrag

Wenn Sie als Pensionist bei der SVS krankenversichert sind, behalten wir wie bisher einen Beitrag zur Krankenversicherung von Ihrer Bruttopension ein. Beziehen Sie eine ausländische Rente, dann müssen wir unter bestimmten Umständen auch dafür einen Beitrag zur Krankenversicherung einbehalten.

Zahlungsbeleg

Bei jeder Pensionszahlung auf ein Konto oder mit der Post erhalten Sie von der auszahlenden Stelle (Bank oder Post) einen Zahlungsbeleg. Auf dem Zahlungsbeleg finden Sie Informationen zur Pensionszahlung. Da es nur wenig Platz dafür gibt, sind die Informationen abgekürzt. Das Abkürzungsverzeichnis auf der Rückseite hilft Ihnen, den Zahlungsbeleg besser zu verstehen.

Abkürzungsverzeichnis und Erläuterungen

ABZ	Ratenabzug, z. B. für Exekutionen oder Pensionsüberbezüge
AZ	Ausgleichszulage inklusive Sonderzahlung zur April- oder Oktoberpension
AZJ	Information über das Ergebnis des Ausgleichszulagen-Jahresausgleichs für das Vorjahr
+BB	Rückerstattung von Behandlungsbeiträgen (wobei ev. zu entrichtende Behandlungsbeiträge bereits in Abzug gebracht wurden)
-BB	Summe der Behandlungsbeiträge (wobei ev. zu stornierende Behandlungsbeiträge bereits in Abzug gebracht wurden)
EHEG	Pensionsteilung – Die Hälfte des Pensionsbezuges wird an den Ehegatten ausbezahlt.
EP	Eigenpension inkl. Kinderzuschuss bzw. Summe der Kinderzuschüsse und Sonderzahlung zur April- oder Oktoberpension
KB	Abzug für Kostenanteile oder GSVG-Beitragsrückstand
KEIN AZJ	Information, dass der Ausgleichszulagen-Jahresausgleich keine Nachzahlung ergab
KGE	Kriegsgefangenenentschädigung
LST	Lohnsteuerabzug inklusive einer Sonderzahlungslohnsteuer (auch für die mitzuversteuernde(n) Leistung(en))
LSTBG	Lohnsteuerbemessungsgrundlage, von diesem Betrag wird die Lohnsteuer berechnet
LSTNZ	Lohnsteuerneuberechnung für das Vorjahr
MITV	Bruttobetrag der mitzuversteuernden Bezüge Wenn Sie eine weitere Pension, einen Ruhegenuss oder eine Pensionskassenleistung beziehen, dann wird die Lohnsteuer für alle Pensionen zusammen ermittelt und nur von einer Leistung abgezogen („Gemeinsame Versteuerung“). Sonderzahlungen und steuer-

freie Bezugssteile werden nicht gesondert aufgelistet.

Die Höhe der mitzuversteuernden Leistung ist im Feld LSTBG enthalten.

NZ Nachzahlung(en), die gemeinsam mit der Monatspension ausgezahlt wird (werden)

PG Pflegegeld

Stufe 1	160,10 Euro	Stufe 5	936,90 Euro
Stufe 2	295,20 Euro	Stufe 6	1.308,30 Euro
Stufe 3	459,90 Euro	Stufe 7	1.719,30 Euro
Stufe 4	689,80 Euro		

PGRAT Rückzahlung eines Überbezugs an Pflegegeld

PV definiert den monatlichen Zahlungszeitraum
Monat/Jahr

RU Ruhensbeträge, die von Gesetz wegen nicht ausgezahlt werden (z.B. Pflegegeldruhen wegen eines stationären Aufenthalts)

SV Krankenversicherungsbeitrag, inklusive Beitrag für allfällige ausländische Leistung(en). Bei gemeinsamer Anweisung mehrerer Pensionen werden die Krankenversicherungsbeiträge summiert.

SVBG Von diesem Betrag wird der Krankenversicherungsbeitrag, inklusive Beitrag für allfällige ausländische Leistung(en) berechnet. Er beträgt 5,1 %.

UEG Übergangsgeld

WAIP(x) Waispension bzw. Summe der Waispensionen inklusive Sonderzahlung zur April- oder Oktoberpension, x = Anzahl der Waispensionen

WP Witwenpension, Witwerpension, Pension für hinterbliebene eingetragene PartnerInnen inklusive Sonderzahlung zur April- oder Oktoberpension

Bitte beachten Sie, dass aus Platzgründen wiederkehrende Mitteilungen nicht auf jedem Zahlungsbeleg angeführt werden können, wenn wichtigere Informationen anzudrucken sind.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des weiblichen und männlichen Geschlechts. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

Stand: 2020